Nr. 4 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 461 der Beilagen 3.S.16.GP) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. September 2020 mit der Vorlage befasst.

Landtagspräsidentin Dr. in Pallauf berichtet, dass die zu behandelnde Regierungsvorlage die Umsetzung der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen zum Inhalt habe. Die Richtlinie sehe vor, dass vor der Einführung neuer oder der Abänderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen beschränkten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der beabsichtigten Maßnahmen zu erfolgen habe. Es seien also jene Bereiche betroffen, in denen dem Land die Gesetzgebungskompetenz für berufsrechtliche Regelungen zufalle, wie etwa im Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019, Berufsjägergesetz, Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, Salzburger Bergsportführergesetz oder im Salzburger Schischul- und Snowboardgesetz. Wenn der Landesgesetzgeber in diesen Bereichen Beschränkungen für die entsprechenden Berufe vorsehen wolle, so müsse in Zukunft vor Erlassung dieser Vorschriften geprüft werden, ob das Ausmaß der beabsichtigten Beschränkungen als aus bestimmten Gründen gerechtfertigt und zur Erreichung der angestrebten Ziele geeignet zu bewerten sei. Im Falle einer Zuleitung eines Gesetzesvorschlages in Form einer Regierungsvorlage werde geregelt, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf Verlangen der Landesregierung durch das Amt der Salzburger Landesregierung vorzunehmen sei. Ein Gesetzesvorschlag könne aber auch in Form eines Antrages von Landtagsabgeordneten eingebracht werden. Auch in diesem Fall sei geplant, auf die Ressourcen und die Expertise des Amtes, konkret jene der Gruppe Verfassungsdienst und Wahlen, zurückgreifen zu können. Sollte der zuständige Ausschuss des Landtages beschließen, dass ein entsprechender Gesetzesvorschlag weiterverfolgt werden solle, so habe er auch die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beschließen. Das Amt der Landesregierung habe diese Prüfung dann auf Verlangen des Präsidenten durchzuführen. Um ein entsprechendes Verlangen des Präsidenten an das Amt ausnahmsweise zu ermöglichen, brauche es eine Verfassungsbestimmung, da es sich dabei um einen Eingriff in die verfassungsrechtlich verankerte Gewaltenteilung handle. Das Bundesland Tirol habe die Umsetzung der Richtlinie bereits in dieser Form geregelt, Salzburg wolle hier jetzt nachziehen. Abschließend sei noch darauf hinzuweisen, dass man mit der vorliegenden Novelle auch die Vorgaben der Richtlinie betreffend die Information und Mitwirkung von Interessenträgern im Begutachtungsverfahren umsetze.

Abg. Dr. Schöppl ist der Ansicht, dass die vorliegende Novelle ein Schritt in die richtige Richtung sei. Die FPÖ werde dieses Gesetzesvorhaben daher unterstützen, wodurch die für eine Verfassungsbestimmung notwendige Zweidrittel-Mehrheit gesichert sei.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 5. niemand mehr zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 461 der Beilagen 3.S.16.GP enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. September 2020

Der Vorsitzende-Stellvertreter: Heilig-Hofbauer BA eh. Die Berichterstatterin: Dr. in Pallauf eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Oktober 2020: Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.